

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 091-2018
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.336

Eingereicht am: 29.05.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Streit-Stettler (Bern, EVP) (Sprecher/in)
Jost (Thun, EVP)

Weitere Unterschriften: 5

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1266/2018 vom 28. November 2018
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Hundekursobligatorium für neue Hundehalterinnen und Hundehalter

Der Regierungsrat wird beauftragt, mit einer Ergänzung des Hundegesetzes (BSG 916.31) eine Verpflichtung zum Besuch eines Hundekurses für neue Hundehalterinnen und Hundehalter festzulegen.

Begründung:

Gestützt auf eine Bestimmung in der Tierschutzverordnung des Bundes vom 23. April 2008 waren die Hundehalterinnen und Hundehalter ab dem 1. September 2008 zum Besuch eines Kurses zur Erlangung eines Sachkundeausweises verpflichtet worden (Hundekursobligatorium). Eine Verankerung von Ausführungsbestimmungen in der Gesetzgebung des Kantons Bern war dafür nicht erforderlich.

Mit Beschluss der eidgenössischen Räte durch Annahme einer Motion (entgegen der Stellungnahme des Bundesrats) in der Sommer- bzw. Herbstsession 2016 wurde die Aufhebung des Obligatoriums verlangt. Dieses wurde danach vom Bundesrat mit Beschluss vom 23. November 2016 aufgehoben, mit Inkrafttreten der revidierten Tierschutzverordnung per 1. Januar 2017. Allerdings sind die Kantone frei, Kurse in ihrem Gebiet vorzuschreiben. Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme gestützt auf eine Evaluation festgestellt, dass die Kurse sowohl in der Öffentlichkeit als auch bei den Hundehalterinnen und Hundehaltern breite Akzeptanz gefunden

haben, und dass sie sowohl von der Bevölkerung (87 Prozent gut bis sehr gut) als auch von den Hundehalterinnen und Hundehaltern (70 Prozent eher positiv und positiv) befürwortet wurden. Auch die kantonalen Veterinärbehörden hatten die Ausbildungen ebenfalls mit 85 Prozent als positiv bzw. eher positiv beurteilt.

Mit Antwort auf eine Interpellation Luginbühl-Bachmann vom 06.12.2016 (241-2016) informierte der Regierungsrat mit RRB 575 vom 7. Juni 2017, dass die Erfahrungen mit den Kursen und dem Erwerb des Sachkundeausweises grundsätzlich positiv waren, sowohl für die Hundehalterinnen und Hundehalter als auch für die Hunde selbst. Allerdings sei eine flächendeckende Erfassung der Hundehalterinnen und Hundehalter nicht erreicht und das Gesetz in diesem Sinne nicht vollständig durchgesetzt worden, weil gerade die problematischen sich verweigert haben. Einzelfallbezogen hat der Kanton Bern jedoch gestützt auf Art. 12 Abs. 2 Bst. b. seines Hundegesetzes die Möglichkeit, unter bestimmten Bedingungen Hundehalterinnen und Hundehalter zum Besuch eines problembezogenen Kurses zu verpflichten.

Die positiven Erfahrungen mit dem Hundekursobligatorium sind vielfältiger Art:

- Abnahme der Zahl der Vorfälle mit aggressiven Hunden
- Verbesserung und damit auch Entspannung des Klimas zwischen Hundehalterinnen und Hundehaltern und der übrigen Bevölkerung
- Kompetenzerwerb der Hundehalterinnen und Hundehalter im korrekten Umgang mit ihren Hunden (Grundkenntnisse über Hundeerziehung, Hundeführung und artspezifische Bedürfnisse ihrer Hunde)
- Vorteile für die Tiere selbst durch Schaffung verbesserter Voraussetzungen für eine artgerechte angemessene Pflege und Ernährung der Hunde

Gestützt auf die positiven Erfahrungen sollten die bislang erreichten Verbesserungen nicht wieder gefährdet und die erreichten Effekte gesichert werden. Der Kanton verfügt über die Kompetenz, im Bereich der Hundehaltung das Obligatorium von Kursen in seine Gesetzgebung aufzunehmen. Der gezielte problemspezifische Interventionsbedarf kann über die bereits bestehende Bestimmung im kantonalen Recht (Hundegesetz Art. 12 Abs. 2 Bst. b) von den kantonalen Behörden direkt sichergestellt werden. Damit sind allfällige Vollzugslücken im Kontext eines Obligatoriums wie auch die flexible Handhabung durch die Behörden abgedeckt. Mit einem Kursobligatorium beschränkt auf neue Hundehalterinnen und Hundehalter könnten die Voraussetzungen für eine praktische und theoretische Hundehalter- und Hunde-Ausbildung geschaffen werden. Je nach Definition der Anforderungen könnte es genügen, wenn der Kanton diese festlegt und die Ausbildung einem privaten Anbieter überträgt, wie zum Beispiel der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft, die seit 2017 ein nationales Hundehalter-Brevet (HNB) anbietet.

Als Reaktion auf die Aufhebung des Obligatoriums auf Bundesebene steht auch in anderen Kantonen eine Weiterführung auf kantonomer Ebene zur Diskussion. Ein entsprechender Vorstoss ist im Kanton Wallis als Postulat vom Grossen Rat überwiesen worden. Im Kanton Thurgau wurde die Weiterführung des Hundekursobligatoriums vom Regierungsrat in partieller Form beschlossen. Im Kanton Glarus wird ein Antrag der Behörden zur Weiterführung des verpflichtenden Besuchs eines Kurses für Ersthundehalterinnen und Ersthundehalter der nächsten Landsgemeinde zum Beschluss unterbreitet.

Antwort des Regierungsrates

In der Beantwortung von zwei Vorstössen (I 241-2016; M 012-2018) zum Thema „kantonaler Hundehalterkurs“ hielt der Regierungsrat fest, dass er die Erfahrungen mit den SKN-Kursen grundsätzlich als positiv erachtet. Anders als von den Motionären angeführt, führte das nationale Hundehalterkursobligatorium jedoch zu keiner Abnahme der Anzahl Vorfälle mit Hunden. Die fehlende messbare Wirkung war denn auch der Hauptgrund für die Aufhebung des Obligatoriums durch einen Parlamentsbeschluss per 1. Januar 2017.

Der Regierungsrat lehnte bisher die Schaffung einer kantonalen gesetzlichen Grundlage für die Einführung eines Kursobligatoriums für alle Hundehalterinnen und Hundehalter ab, da der notwendige flächendeckende und konsequente Vollzug zu einem grossen Mehraufwand beim Kanton und bei den Gemeinden führen würde. Weiter erläuterte er, dass die kantonale Hundegesetzgebung vom Grundsatz der Eigenverantwortung ausgeht und sie dem für den Vollzug zuständigen Veterinärdienst (VeD) bereits jetzt die notwendigen Grundlagen gibt, um Hundehalternde im Einzelfall zu Kursbesuchen zu verpflichten. Diese Argumentation behält auch bei einer Beschränkung des Kursobligatoriums auf Neuhundehalterinnen und Neuhundehalter ihre Gültigkeit.

Das kantonale Hundegesetz wird vom VeD mit minimalen personellen Ressourcen vollzogen (100% wissenschaftliche Mitarbeiterin und ca. 60% Sachbearbeitung). Obwohl der Prozess zu Hundebissmeldungen sehr stark standardisiert abläuft und Prioritäten gesetzt werden, sind diese Ressourcen für die Bearbeitung der jährlich rund 1000 Hundebissmeldungen äusserst knapp. Gemäss einer Auswertung der Hundedatenbank Amicus gab es im Kanton Bern im Jahr 2017 4281 und im Jahr 2018 bisher 3193 Neuhundehalterinnen und Neuhundehalter. Zudem gibt es eine nicht bestimmbare Anzahl Personen, die mit ihrem ersten Hund aus anderen Kantonen zuziehen und die im Kanton Bern geforderte Ausbildung allenfalls nachholen müssten. Für die Umsetzung eines Kursobligatoriums bei Neuhundehalterinnen und Neuhundehaltern müssten im VeD eine bis zwei zusätzliche Vollzeitstellen geschaffen werden.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Schaffung von neuen Stellen für die Umsetzung eines Hundekursobligatoriums eine Mitfinanzierung der Aufwendungen durch die Gemeinden über die Hundesteuer – wie sie andere Kantone kennen – bedingen würde. Diese Option erachtet der Regierungsrat aus politischen Gründen jedoch als nicht machbar und lehnt daher die Motion ab.

Verteiler

- Grosser Rat